

# **Jugendordnung SC Sternschanze**

## **§ 1**

### **Mitgliedschaft**

Die Jugendabteilung des SC Sternschanze setzt sich aus ihren aktiven und passiven Mitgliedern, der gewählten Jugendleitung und den TrainerInnen und BetreuerInnen der Jugendabteilung zusammen.

## **§ 2**

### **Aufgaben**

Die Jugendabteilung des SC Sternschanze führt und verwaltet sich selbständig.

Ihre Aufgaben und Ziele sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats:

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Ihren Mitgliedern durch Kinder- und Jugendarbeit die Möglichkeit zu schaffen, in Gemeinschaften Sport zu treiben.
- Zur Persönlichkeitsbildung beizutragen.
- Die Befähigung und Bereitschaft zum sozialen Miteinander zu fördern.
- Das gesellschaftliche Engagement anzuregen und durch Begegnungen und Wettkämpfe die Bereitschaft zu internationaler Verständigung zu wecken.
- In Zusammenarbeit mit Verbänden und Institutionen die Formen sportlicher Kinder- und Jugendarbeit weiterzuentwickeln.
- Besonders den Anteil und die aktive Beteiligung von Mädchen und Frauen zu erhöhen und die gleichberechtigte Beteiligung von Mädchen und Frauen auf allen Ebenen des Sports zu fördern.
- Die Interessen der Jugendabteilung in sportlichen und allgemeinen Kinder- und Jugendfragen zu vertreten sowie jugend- und gesellschaftspolitisch zu wirken.

Die Jugendabteilung setzt sich für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

## **§ 3**

### **Organe**

Die Organe der Jugendabteilung des SC Sternschanze sind

- die Jugendversammlung
- die Jugendleitung

## § 4

### Jugendversammlung

- a) Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Jugendabteilung des SC Sternschanze. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung zusammen. Sie findet ordentlich statt und kann auch außerordentlich durchgeführt werden.
- b) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendleitung
  - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Jugendleitung
  - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplans
  - Entlastung der Jugendleitung
  - Wahl der Jugendleitung
  - Beauftragung der Jugendleitung, an übergeordneten Jugendtagen auf kommunaler Ebene teilzunehmen oder Delegierte zu Versammlungen zu entsenden, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c) Die Versammlungsleitung wird von der Jugendleitung wahrgenommen, bzw. die Jugendleitung kann eine Person mit der Leitung beauftragen.
- Die Ordentliche Jugendversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird zwei Wochen vorher von der Jugendleitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und evtl. Anträge durch Aushang auf dem Sportplatz einberufen. Zweimal jährlich sollen Trainer-/Betreuertreffen einberufen werden.
- Anträge sind schriftlich 7 Tage vor der Jugendversammlung bei der Jugendleitung einzureichen.
- Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines mit mehr als 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses der Jugendleitung muss eine Außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen stattfinden.
- d) Der Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 Mitglieder erschienen sind. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt worden ist.
- e) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Änderungen der Jugendordnung müssen mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- f) Mitglieder, die 16 Jahre alt sind, haben das passive Wahlrecht, d.h. sie können gewählt werden. Mitglieder, die 12 Jahre alt sind, haben das aktive Wahlrecht, d.h. sie dürfen wählen.

## § 5

### Jugendleitung

- a) Die Jugendleitung soll aus
- dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen
  - 2 Beisitzer/innen
- bestehen.
- Mindestens zwei ihrer Mitglieder sollen unter 18 Jahre alt sein.
- b) Der / die Vorsitzende der Jugendleitung vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Ist er / sie nicht volljährig, bestimmt die Jugendleitung ein volljähriges anderes Mitglieder der Jugendleitung oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt. Der / die Vorsitzende oder seine / ihre Stellvertreter/innen sind Mitglieder des Vereinsvorstands.
- c) Die Mitglieder der Jugendleitung werden von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl der Jugendleitung im Amt.
- Im Falle eines Rücktritts der gesamten Jugendleitung führt der Vorstand die Jugendabteilung kommissarisch bis zur Wahl einer neuen. Treten einzelne Mitglieder der Jugendleitung zurück, so führen die restlichen Mitglieder der Jugendleitung die Jugendabteilung bis zur Wahl neuer Mitglieder.
- d) In die Jugendleitung ist jedes Mitglied entsprechend der § 1 und § 4 g) der Jugendordnung wählbar.
- e) Die Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- Die Jugendleitung ist für ihre Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f) Die Sitzungen der Jugendleitung sollen mind. zwei Mal jährlich stattfinden. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Jugendleitung ist vom/ von der Vorsitzenden eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.
- g) Die Jugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die Jugendleitung Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Jugendleitung.
- i) Die Jugendleitung hat jederzeit die Möglichkeit, für die Dauer ihrer Amtsperiode weitere Vereinsmitglieder für die Jugendleitung zu kooptieren.

## § 6

### Wettkampfordnung, Spielordnung

Einzelheiten von Wettkämpfen regeln die Durchführungsbestimmungen und Arbeitshilfen im Hamburger Sportbund.

Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

## **§ 7**

### **Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Ordentlichen Jugendversammlung oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen Außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Beschlossen auf der Jugendversammlung am 02.11.2016